Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaul	nicht (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder	_	dliche
	n müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz ge- t. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	18
	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	bis 24 Uh
§4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	•	•	bis 24 Uh
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uh
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeilbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brannt- weinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
3 a	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bel 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren rur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit st grundsätzlich an die Alterferigiebe gebunder! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Be- giehung einer personenorgoberechtigen Person (Elterni) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uh
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren"			